

# BGer 2C 9/2011 vom 15. Juni 2011

Bundesgericht, 2011-06-15, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_2C\\_9\\_2011](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2C_9_2011)

FR: TF 2C 9/2011 du 15 juin 2011

IT: TF 2C 9/2011 del 15 giugno 2011

## Regeste

Aufenthaltsbewilligung | Bürgerrecht und Ausländerrecht

## Erwägungen

### E. 1

Der 1984 geborene guineische Staatsangehörige X.\_\_\_\_\_ reiste im September 2000 unter Angabe eines falschen Namens und einer falschen Staatsangehörigkeit in die Schweiz ein und ersuchte hier erfolglos um Asyl. Anstatt auszureisen, heiratete er am 19. August 2005 die damals 18-jährige Schweizerin A.\_\_\_\_\_. Aufgrund dieser Ehe erhielt X.\_\_\_\_\_ eine Aufenthaltsbewilligung, welche letztmals bis zum 18. August 2010 verlängert wurde. Am 11. Juni 2008 ging aus der Ehe eine gemeinsame Tochter hervor. X.\_\_\_\_\_ beteiligte sich in der Schweiz am organisierten Handel mit Kokain und wurde mehrfach wegen Drogendelikten verurteilt. Letztmals wurde er am 30. September 2009 vom Bezirksgericht Zürich wegen qualifizierter Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz, begangen im März 2009, mit einer Freiheitsstrafe von 24 Monaten bestraft. Als Folge dieser Delinquenz wies das Migrationsamt des Kantons Zürich ein Gesuch von X.\_\_\_\_\_ um eine weitere Verlängerung seiner Aufenthaltsbewilligung bzw. um Erteilung der Niederlassungsbewilligung ab. Ein Rekurs von X.\_\_\_\_\_ an die Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich blieb ohne Erfolg und auch eine danach geführte Beschwerde ans Verwaltungsgericht des Kantons Zürich wurde am 24. November 2010 abgewiesen.

### E. 2

Die von X.\_\_\_\_\_ beim Bundesgericht eingereichte Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts vom 24. November 2010 ist offensichtlich unbegründet, weshalb sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 109 BGG mit summarischer Begründung erledigt werden kann. Gemäss Art. 51 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit Art. 42 Abs. 1 und Abs. 3 AuG erlischt der Anspruch des ausländischen Ehegatten einer Schweizerin auf Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung bzw. auf Erteilung der Niederlassungsbewilligung, wenn Widerrufsgründe nach Art. 63 AuG vorliegen. Art. 63 Abs. 1 lit. a in Verbindung mit Art. 62 lit. b AuG sieht die Möglichkeit eines Bewilligungswiderrufs vor, wenn die ausländische Person zu einer längerfristigen Freiheitsstrafe verurteilt wurde. Als "längerfristig" gilt jede Freiheitsstrafe, deren Dauer ein Jahr überschreitet ( BGE 135 II 377 E. 4.2 und E. 4.5 S. 379 ff.), wobei mehrere Freiheitsstrafen nicht zusammengerechnet werden (Urteil 2C\_415/2010 vom 15. April 2011). Auch wenn die Vorinstanz unzutreffend von einer Zusammenrechnung ausging, ist dieses Erfordernis hier erfüllt. Der Beschwerdeführer bestreitet dies denn auch nicht, sondern beruft sich einzig darauf, dass die Verweigerung der Niederlassungsbewilligung bzw. die Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung

nicht zwingend und im vorliegenden Fall unverhältnismässig sei. Die erhobene Rüge geht jedoch ins Leere: Richtig ist wohl, dass die Bewilligungserteilung bzw. -verlängerung nicht automatisch verweigert werden muss, wenn ein Widerrufsgrund vorliegt, sondern dass eine solche Massnahme aufgrund der gesamten Umstände des Einzelfalls verhältnismässig sein muss. Dies hat das Verwaltungsgericht aber nicht verkannt; vielmehr hat es die hier massgeblichen öffentlichen Interessen an einer Ausreise des Beschwerdeführers und dessen private Interessen an einem Verbleib in der Schweiz in sachgerechter Weise gewürdigt und es für zumutbar erachtet, dass der Beschwerdeführer nach Guinea zurückkehrt. Auch die Situation der Schweizer Ehegattin und des gemeinsamen Kindes wurde vom Verwaltungsgericht pflichtgemäss in die Interessenabwägung miteinbezogen; angesichts der Schwere der vom Beschwerdeführer begangenen Straftaten durfte die Vorinstanz aber zum Schluss gelangen, dass den Interessen von Ehefrau und Kind hier keine entscheidende Bedeutung zukommt. Aus diesen Gründen ist die Beschwerde abzuweisen, und es kann ergänzend auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden ( Art. 109 Abs. 3 BGG ).

### **E. 3**

Entsprechend diesem Verfahrensausgang hat der Beschwerdeführer die bundesgerichtlichen Kosten zu tragen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.